

# **Hundesteuerverordnung der Gemeinde Pfaffenhofen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat mit Beschluss vom 07.11.2019 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Steuerpflicht**

- (1) Wer in der Gemeinde Pfaffenhofen einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

## **§ 2**

### **Höhe der Steuer**

- (1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 80,00. Die Steuer für jeden weiteren Hund beträgt jährlich EUR 160,00.
- (2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer gemäß § 4 Tiroler Hundesteuergesetz jährlich EUR 45,00.
- (3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

## **§ 3**

### **Steuerbefreiung**

Die als Blindenführerhunde, Assistenz- und Therapiehunde nach §39a Bundesbehindertengesetz 1990 idgF. ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Dies gilt auch für Hunde, die in Ausübung eines Ehrenamtes gehalten werden und als Lawinen- oder Rettungshunde ausgebildet sind. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

## **§ 4**

### **Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches**

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

## **§ 5**

### **Melde- und Auskunftspflicht**

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

## § 6

### **Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen**

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

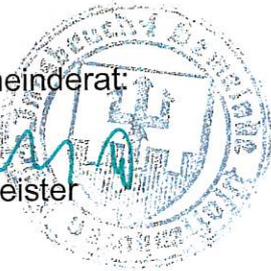
## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 29.11.2019  
Abzunehmen am: 13.12.2019  
Abgenommen am: 17.12.2019